

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1618 –

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin über die Fortentwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit in der Bundeshauptstadt Berlin

Am 30. Juni 1999 unterschrieben der Bundesminister des Innern, Otto Schily, und der Senator für Inneres des Landes Berlin, Eckart Werthebach, eine Vereinbarung über die Fortentwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit in der Bundeshauptstadt Berlin. Die Vereinbarung trat am 1. Juli 1999 in Kraft.

1. Welche Kosten entstehen dem Bund aus der Vereinbarung über die Fortentwicklung auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit in der Bundeshauptstadt Berlin
 - a) durch bauliche Maßnahmen,
 - b) durch Personeneinsatz,
 - c) durch andere Maßnahmen?

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Bundesgrenzschutzes (BGS) mit der Berliner Polizei vom 30. Juni 1999 entspricht den inzwischen mit mehreren Bundesländern abgeschlossenen Sicherheitskooperationsabkommen. Nach dem Kooperationsabkommen nimmt jeder Kooperationspartner im Rahmen eines koordinierten Einsatzes (Länderpolizei/BGS) seine eigenen Aufgaben wahr. Die dem BGS hierbei entstehenden Kosten sind Einsatzkosten, wie sie dem BGS auch ohne das Sicherheitskooperationsabkommen entstehen würden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Einrichtung einer Gemeinsamen Leitstelle sind endgültige Entscheidungen über die Personalgestaltung und die Kostenaufteilung zwischen dem Land Berlin und dem Bund nach Maßgabe von Bundes- und Landesinteressen noch nicht getroffen worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Kosten sind dem Bund bis zum 30. Juni 1999 entstanden (bitte nach Jahren seit dem Umzugsbeschluss auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Kosten werden dem Bund nach dem 1. Juli 1999 entstehen und wo sind sie im Haushalt des Bundes ausgewiesen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie werden diese Kosten zwischen dem Bund und dem Land Berlin aufgeteilt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie wurden die Kompetenzen zwischen dem Bund und dem Land Berlin im Allgemeinen geregelt?

Die Aufgabenwahrnehmung des BGS erfolgt auf der Grundlage des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGS), die Berliner Polizei handelt nach dem Berliner ASOG (Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin).

6. Wie wurde die strikte Trennung zwischen Polizei, dem Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst im Allgemeinen geregelt?

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von BGS (ggf. BKA) und Berliner Polizei. Eine Einbindung des BKA ist nur für besondere Einsatzlagen vorgesehen. Die Dienste sind nicht tangiert.

7. Welche Erlasse mit welchem Inhalt haben das Bundesministerium des Innern und das Land Berlin wann erlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und Dienststellen zu regeln?

Seitens des Bundesministeriums des Innern wurden zur Ausfüllung der Vereinbarung bisher keine Erlasse herausgegeben.

Das Land Berlin hat in einem Erlass vom 31. August 1999 die „Einrichtung der Gemeinsamen Leitstelle im Aufbau“ bekannt gegeben.

8. Welche Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes Berlin sind in der Gemeinsamen Leitstelle für Schutzmaßnahmen und in den „Gemeinsamen Ermittlungsgruppen“ vertreten?

Wie wurde die strikte Trennung zwischen Polizei, dem Verfassungsschutz, Militärischen Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst in der Gemeinsamen Koordinierungsstelle und den „Gemeinsamen Ermittlungsgruppen“ geregelt und wie soll sich die gemeinsame Erstellung von Fahndungskonzepten und Fortbildungsmaßnahmen unter diesem Gesichtspunkt gestalten?

In der Gemeinsamen Leitstelle arbeiten BGS und Polizei Berlin zusammen.

Zur zweiten Teilfrage siehe Antwort zu Frage 6.

9. Wie wurde die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Land in der Gemeinsamen Koordinierungsstelle und den „Gemeinsamen Ermittlungsgruppen“ geregelt?

Siehe Antwort zu Frage 5.

10. Auf welcher gesetzlichen Grundlage gestaltet sich diese institutionalisierte und operative Zusammenarbeit der Behörden und Dienststellen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

11. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der parlamentarischen Kontrolle dieser engen institutionellen und operativen Zusammenarbeit der Behörden und Dienste sowohl des Bundes als auch des Landes Berlin?

Siehe Antwort zu den Fragen 6 und 8.

